



Betriebsausschuss		öffentlich		
am 02.12.2014		Vorlagen-Nr.: FB 3/085/2014		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 04.11.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	02.12.2014		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen
hier: Neuerlass

I. Beschlussvorschlag:

Der Neuerlass der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen wird empfohlen.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 16.03.2013 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a. F. gestrichen und in § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung geschaffen, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Diese Rechtsverordnung (Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasserleitungen - SüwVO Abw 2013) wurde am 17.10.2013 vom Landtag NRW endgültig beschlossen und ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat dies zum Anlass genommen eine neue Muster-Entwässerungssatzung zu erarbeiten. Ein Vergleich mit der derzeit gültigen Entwässerungssatzung hat ergeben, dass in den folgenden Punkten eine Anpassung erforderlich ist:

Satzung alte Fassung	Satzungsentwurf	Erläuterungen
§ 1 Abs. 2 Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche	§ 1 Abs. 2 Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung	Anpassung an die Rechtsprechung des OVG NRW

<p>Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p>zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- und Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	
<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 17 Diuron und diuronhaltige Stoffe</p>	<p>§ 7 Abs. 2 Nr. 17 Restmengen von Pflanzenschutzmitteln und angesetzte Gemische sowie Reinigungsabwässer der Spritzgeräte</p>	<p>Dient der besseren Umsetzbarkeit.</p>
<p>§ 7 Abs. 3 Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der Merkblätter DWA M 115-1, DWA M 115-2 und DWA M 115-3 "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p>	<p>§ 7 Abs. 3 Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der <u>Anlage 1</u> zu dieser Entwässerungssatzung beigefügten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden.</p>	<p>Gemäß Rechtsprechung ist ein bloßer Verweis auf Merkblätter und DIN-Vorschriften nicht ausreichend.</p>

<p>§ 8 Abscheideanlagen</p> <p>Abs. 2</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.</p>	<p>§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen</p> <p>Abs. 2</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 538 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.</p>	<p>Ermöglicht der Stadt von den Straßenbaulastträgern eine Vorbehandlung des Abwassers auf deren Kosten zu verlangen.</p>
	<p>§ 8 neuer Absatz 3</p> <p>Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.</p>	<p>Anpassung an die neue Düngemittelverordnung, die zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.</p>
<p>§ 8 Abs. 3</p> <p>Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p>§ 8 Abs. 4</p> <p>Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 8 Abs. 4</p>	<p>§ 8 Abs. 5</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>Das Abscheidergut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	<p>Das Abscheidergut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.</p>	
<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.</p>	<p>§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers</p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.</p>	<p>Regelung dient der Klarstellung und dem Schutz der Nachbargrundstücke</p>
<p>§ 13 Abs. 4</p> <p>Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer in begründeten Ausnahmefällen eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer im Einzelfall nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor</p>	<p>§ 13 Abs. 4</p> <p>Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In</p>	<p>§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG - gesetzliche Anpassung an die ständige Rechtsprechung des OVG NRW</p>

nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.	Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.	
§ 14 Abs. 1 letzter Satz Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.	§ 14 Abs. 1 - letzter Satz entfällt	Die bisherige Regelung ist in der Praxis nicht umsetzbar.
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen Neue Fassung	Anpassung an die neue landesrechtliche Regelung.
§ 16 Indirekteinleitungen Abs. 1 Indirekteinleitungen sind Einleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.	§ 16 Indirekteinleiter-Kataster Abs. 1 Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen , deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.	redaktionelle Änderung
§ 21 Abs. 1 Nr. 11 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.	§ 21 Abs. Nr. 11 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.	Anpassung an die neue landesrechtliche Regelung

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Entwurf der Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen